

Kreuzgasse 2
3441 Freundorf
EINSCHREIBEN

VORAB PER E-MAIL: [REDACTED].at

20. Oktober 2016
89/04-13/57/275

Partner:
Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini
Mag. Gunther Gram

Kooperationspartner:
Dr. Alexander Cizek LL.M.
Mag. Markus Dörfler LL.M.
Mag. Sascha Jung LL.M.
Mag. Alexander Koukal LL.M.
Mag. Jörg C. Müller
Dr. Gabriele Schmid
Mag. Stefanie Schurich

Rechtsanwaltsanwärter:
Mag. Livia Fleischer LL.M.
Mag. Maximilian Kralik LL.M.
Mag. Sophie Tschöp MBL
Stefanie Veigl LL.M.
Mag. Caroline Wenger LL.M.
Dr. Michael Zwirchmayr

E-Mail: Georg.Streit@h-i-p.at
Sekretariat: 01/521 75 - 16

[REDACTED] – Illegales Glücksspiel

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir vertreten Herrn [REDACTED] rechtsfreundlich.

Unser Mandant hat von Juli 2014 bis Oktober 2016 im [REDACTED] Schubertplatz 11, 3950 Gmünd, an den dort aufgestellten Spielautomaten, die Glücksspielautomaten im Sinne des Glücksspielgesetzes sind und deren Betreiber Sie sind, gespielt und Einsätze in Höhe von insgesamt EUR [REDACTED] 0000,00 getätigt. Gewinne hat unser Mandant in dieser Zeit nicht erzielt.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Glücksspiele dem Glücksspielmonopol des Bundes. Dieser kann durch Konzessionsvergabe das Recht, Glücksspiele zu veranstalten, an Dritte übertragen. Nach den uns vorliegenden Informationen fehlt für die Glücksspielautomaten am Standort [REDACTED], Schubertplatz 11, 3950 Gmünd, eine solche Konzession. Es liegt auch keine Bewilligung der Landesregierung zum Betreiben der Glücksspielautomaten gemäß NÖ Spielautomatengesetz 2011 bzw. dem „alten“ NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071–5, vor.

Ohne Vorliegen der erforderlichen Konzessionen ist das an diesem Standort öffentlich angebotene und veranstaltete Glücksspiel illegal. Als Betreiber der Glücksspielautomaten sind Sie für die Gesetzesverstöße verantwortlich.

Verträge über illegales Glücksspiel sind nichtig. Daher sind sämtliche in Zusammenhang mit den Glücksspielautomaten abgeschlossenen Verträge nichtig und in Folge rückabzuwickeln. Die Einsätze, die Spieler leisten, um an illegalen Glücksspielen teilnehmen zu können, können im Rahmen der Rückabwicklung der nichtigen Glücksspielverträge zurückgefordert werden. Unser Mandant hat daher Anspruch auf die Rückzahlung seiner Einsätze in Höhe von insgesamt EUR ██████████000,00. Da unser Mandant keinen Gewinn ausbezahlt erhalten hat, muss unser Mandant nichts zurückerstaten. Sie als Betreiber der Glücksspielautomaten sind, wie bereits ausgeführt, für das illegale Glücksspiel verantwortlich und haften unserem Mandanten für diese Rückzahlung.

Unser Mandant bietet Ihnen unpräjudiziell an, die Angelegenheit zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche durch Rückzahlung eines Betrags in Höhe von EUR ██████████000,00 außergerichtlich zu erledigen.

Wir fordern Sie daher auf, den Betrag in Höhe von insgesamt EUR ██████████000,00 sowie die Kosten unseres notwendigen Einschreitens, die wir entgegenkommenderweise mit EUR ██████████00 (inkl. 20 % USt) ansetzen, bis **spätestens 1.12.2016 (einlangend)** auf unser Konto, IBAN: AT22 3200 0000 0781 4007, BIC: RLNWATWW zu überweisen.

Sollten Sie die Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht tätigen, werden wir unserem Mandanten empfehlen, seine gesamten Ansprüche aus den Einsätzen seit Juli 2014 in Höhe von EUR ██████████000,00 gegen Sie gerichtlich geltend zu machen. Angesichts der klaren Sach- und Rechtslage gehen wir jedoch davon aus, dass Sie die geschuldete Rückzahlung der Einsätze unseres Mandanten (einschließlich der Kosten unseres notwendigen Einschreitens) der vergangenen drei Monate fristgerecht überweisen werden, womit diese Angelegenheit erledigt wäre.

Mit freundlichen Grüßen



(Georg Streit)